

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

(Kindertageseinrichtungs- und –pflegeförderungsgesetz – KiföG M-V)

Präambel

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuallererst ihnen obliegende Pflicht. Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das Land Mecklenburg-Vorpommern trägt nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Verwirklichung dieser Rechte und zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption mit dem Ziel, die Kinder altersgerecht entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung zu bilden und zu erziehen. Sie fördert die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes und wirkt Benachteiligungen entgegen.

§ 1

Aufgaben der Förderung

(1) Die Förderung hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien zu orientieren. Sie unterstützt den Gedanken der Gleichstellung der Geschlechter sowie die Erziehung zu Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen. Kindertagesförderung ist ausgerichtet auf die Chancengleichheit der Kinder, die Förderung von Begabungen und den Ausgleich von Benachteiligungen. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten. Weiterhin unterstützt sie in besonderer Weise die Integration von Kindern mit Behinderungen und der Kinder, die Deutsch als Zweitsprache erlernen.

(2) Die Förderung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule folgt den Erkenntnissen über die frühkindliche Bildung und Erziehung. Sie beinhaltet die Entwicklung sowohl von Basiswissen und Basiskompetenzen als auch von Fähigkeiten und Strategien zur Bewältigung von Lebensanforderungen. Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege schafft die Grundlagen für Interesse und Freude am lebenslangen Lernen. Die Förderung umfasst alle Bereiche der sozialen, emotionalen und geistigen Entwicklung von Kindern und orientiert sich an der konkreten Lebenssituation sowie an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder. Dazu gehört insbesondere die Förderung der sprachlichen, schöpferischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihre elementare naturwissenschaftliche und ökologische Bildung. Jedes Kind soll angeregt werden, sich spielerisch mit seiner Umwelt auseinander zu setzen und seine Entwicklungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen. Die Förderung soll sicherstellen, dass die Kinder sich sicher, akzeptiert und wohl fühlen, positive Beziehungen zu anderen Kindern und Erwachsenen aufbauen können sowie auf das Leben, die Abläufe und die Entscheidungen in der Gruppe Einfluss nehmen können.

(3) Frühkindliche Bildung und Erziehung beinhaltet die zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule in einer Kindertageseinrichtung. Im letzten Jahr vor dem voraussichtlichen Schuleintritt erfolgt sie auf der Grundlage eines verbindlichen Rahmenplans in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Frühkindliche Bildung und Erziehung beinhaltet die Anleitung zur gesunden Lebensführung. Diese Anleitung hat die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins zum Ziel und bezieht sich insbesondere auf hygienisches Verhalten, gesunde Ernährung, Bewegung und Konfliktbewältigung.

(5) Die Förderung von Grundschulern und in Ausnahmefällen von Kindern der Orientierungsstufe sichert nach Abstimmung einer pädagogischen Gesamtkonzeption mit der Schule ein für die Personensorgeberechtigten verlässliches Angebot nach dem Unterricht. Sie unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags und befähigt sie, ihre Freizeit zunehmend selbstständig und aktiv zu gestalten.

§ 2

Arten der Förderung

(1) In Kindertageseinrichtungen werden Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags gefördert. Die Förderung umfasst Bildung, Erziehung und Betreuung. Kindertageseinrichtungen können als Krippe, Kindergarten oder Hort geführt werden.

(2) In Krippen werden Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.

(3) In Kindergärten werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule gefördert.

(4) In Horten werden Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule gefördert. Eine darüber hinausgehende Hortbetreuung erfolgt längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 in den Fällen, in denen eine dem Kindeswohl genügende Betreuung und Erziehung wegen der individuellen Entwicklung des Kindes oder seiner familiären Situation nicht gewährleistet ist, und in den Fällen, in denen das Kind nicht in der Lage ist, seinen außerschulischen Alltag selbstständig zu bewältigen.

(5) In integrativen Kindertageseinrichtungen werden Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und ihnen die Möglichkeit geben, Beziehungen zueinander aufzubauen, die trotz unterschiedlicher Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der einzelnen Kinder durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet sind.

(6) Die Tagespflege ist eine familienergänzende und –unterstützende Form der regelmäßigen Förderung durch eine Person, die nicht personensorgeberechtigt für die Kinder ist (Tagespflegeperson). Die Tagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt.

(7) Einzelintegration ist Förderung einzelner Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in Regeleinrichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 oder in Tagespflege nach Absatz 6. Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder werden in der Regel durch Einzelintegration gefördert.

§ 3

Anspruch auf Förderung

(1) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

(2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben im Jahr vor ihrem Eintritt in die Schule einen Anspruch auf eine zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule in einer Kindertageseinrichtung. Dieses Angebot umfasst einen Zeitraum von zehn Monaten, gerechnet ab dem ersten September des Jahres vor dem voraussichtlichen Schuleintritt. Für die hieraus entstehenden Mehraufwendungen der Träger von Kindertageseinrichtungen kommt das Land nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 auf.

(3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Artikel 140 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(4) Für Kinder unter drei Jahren soll eine bedarfsgerechte Förderung gewährleistet werden. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter vorrangig Rechnung zu tragen. Kinder, die bereits eine Einrichtung besuchen, sollen auch dann weiter gefördert

werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen des Satzes 2 nachträglich entfallen sind.

(5) Kinder können in Tagespflege gefördert werden, wenn aus sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf hierfür besteht. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr. Über die Bewilligung von Tagespflege entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 5 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten, für die das Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wählen. Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Ausgestaltung der Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen

bis zum Eintritt in die Schule

(1) Die Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen bis zum Eintritt in die Schule umfasst eine wöchentliche Betreuung in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen von 30 Stunden in der Woche (Teilzeitförderung). Die Förderung kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten auch als Halbtagsförderung im Umfang von 20 Wochenstunden in Anspruch genommen werden. Die Förderung erfolgt in der Regel arbeitstäglich.

(2) Die zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule in einer Kindertageseinrichtung in den zehn Monaten vor dem voraussichtlichen Schuleintritt nach § 3 Abs. 2 umfasst arbeitstäglich eine Förderung von bis zu vier Stunden am Vormittag. Dabei soll die Kooperation mit der Schule gesucht werden. Die Förderung nach Satz 1 wird auf den Förderanspruch nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

(3) Kinder, die einen Anspruch auf Förderung nach § 3 Abs. 1 haben, können eine ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung beanspruchen, wenn dies zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie notwendig ist oder die Personensorgeberechtigten an der Ausübung des Personensorgerechts ganz oder teilweise im Sinne der §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gehindert sind. Die Ganztagsförderung umfasst einen Betreuungsumfang von 50 Stunden wöchentlich. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die tägliche Verweildauer des Kindes in einer Kindertageseinrichtung soll zehn Stunden nicht überschreiten. Sie orientiert sich am Bedarf der Personensorgeberechtigten. Bei einer Ganztagsförderung sollen die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen zehn Stunden nicht unterschreiten. Ein über diese Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung regelmäßig hinausgehender täglicher Bedarf ist von den Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Hortförderung

Die Hortförderung soll eine bedarfsgerechte Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten gewährleisten. Den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personen ist dabei vorrangig Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Hortförderung soll die Kooperation mit der Schule gesucht werden. Ein erhöhter Betreuungsbedarf, der sich während der Schulferien wegen des

Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Tagespflege

(1) Die Förderung nach diesem Gesetz kann auch dadurch gewährt werden, dass mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Tagespflegestelle vermittelt wird, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Tagespflege soll auf Wunsch der Personensorgeberechtigten gewährt werden, wenn dies zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Förderung in einer Kindertageseinrichtung den Kindern oder deren Personensorgeberechtigten wegen der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder der Entfernung zur Einrichtung nicht zuzumuten ist.

(2) Bei der Inanspruchnahme von Tagespflege haben die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte zu vereinbaren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll den Tagespflegepersonen Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung aufzeigen.

§ 7

Einbeziehung der Kinder in die Gestaltung

des Alltags der Kindertageseinrichtung

Die Kinder sollen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie sind vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie von den für die pädagogische Arbeit in den Gruppen zuständigen Fachkräften bei allen sie betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe des Satzes 1 zu beteiligen.

§ 8

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Die in den Kindertageseinrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter haben mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenzuarbeiten.

(2) Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei Personen zur Vertretung der Gruppe für den sich nach Absatz 3 bildenden Elternrat. Die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit das verlangt. Die für die Gruppe

verantwortliche pädagogische Fachkraft und die Elternversammlung verständigen sich über Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung.

(3) Die von den Elternversammlungen gewählten Personen zur Vertretung der Gruppen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der Mitglieder des Elternrats soll 15 nicht überschreiten. In Einrichtungen mit nur einer Gruppe bildet die Elternversammlung den Elternrat.

(4) Der Elternrat soll in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mitwirken, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essensversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft verlangen über die zweckentsprechende Verwendung der erstatteten Kostenanteile und der Beiträge der Eltern sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Er wirkt darauf hin, dass die Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 7 beachtet werden.

(5) Die Elternräte können auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternvertretungen bilden.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

(1) Die Kindertageseinrichtungen können vor der Aufnahme eines Kindes von den Personensorgeberechtigten Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Vorsorgeuntersuchung und den Impfstatus verlangen. Der Anspruch auf Aufnahme des Kindes und das Wahlrecht der Personensorgeberechtigten nach § 3 bleiben unberührt.

(2) Die in der Kindertageseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten über den Anspruch des Kindes auf Vorsorgeuntersuchungen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres zu beraten.

§ 10

Anforderungen an das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen

(1) Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien richten. Das gilt insbesondere für die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen.

(2) Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgen vorrangig durch pädagogische Fachkräfte. Sie haben unter Beachtung der altersspezifischen individuellen Besonderheiten der Kinder insbesondere

1. für den Aufbau positiver Bindungen zwischen pädagogischer Fachkraft und Kind sowie für den Aufbau sozialer Beziehungen in der Kindergruppe Sorge zu tragen,

2. die Förderung unter Beteiligung der Kinder durch Schaffung von geeigneten Lebens-, Handlungs- und Erfahrungsräumen zu gestalten, insbesondere durch Organisation des Tagesablaufes, Raumgestaltung und Materialauswahl,
3. Themen und Interessen der Kinder aufzugreifen, zu erweitern und in Lernprozessen gemeinsam mit den Kindern zu gestalten,
4. kindbezogene Beobachtungen aufzunehmen, zu reflektieren, sich fachlich auszutauschen, um eine auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes bezogene pädagogische Förderung zu ermöglichen und dies mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen und zu besprechen,
5. die Kinder auf den Eintritt in die Schule vorzubereiten sowie
6. die Personensorgeberechtigten bei ihren Erziehungs- und Förderungsaufgaben zu beraten.

(3) Die pädagogischen Fachkräfte können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Personen mit anerkannten pädagogischen Teilqualifikationen sowie durch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger und Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützt werden. Ebenso ist auch der Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten in der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher zulässig.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine pädagogische Fachkraft durchschnittlich

1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. 18 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder
3. 22 Kinder im Grundschulalter

fördert. Das Nähere legen die Landkreise und kreisfreien Städte durch Satzung fest. Das Sozialministerium erlässt dazu eine Mustersatzung.

(5) Die zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule in einer Kindertageseinrichtung in den zehn Monaten vor dem voraussichtlichen Schuleintritt nach § 3 Abs. 2 darf nur durch pädagogische Fachkräfte erfolgen, die über eine zusätzliche, den Anforderungen entsprechende Qualifikation verfügen.

(6) In integrativen Gruppen und Sonderkindergärten sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung, Heilerzieherinnen oder Heilerzieher oder Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen einzusetzen.

(7) Kinder mit Migrationshintergrund sollen beim Erlernen der deutschen Sprache besonders gefördert werden.

(8) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und von der Fach- und Praxisberatung unterstützt werden. Sie haben zudem den pädagogischen Fachkräften angemessene Zeiten für Dienstberatungen, Vor- und Nachbereitungen sowie die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten einzuräumen. Als angemessen gelten in der Regel wöchentlich zweieinhalb Stunden. Die pädagogischen Fachkräfte sollen sich regelmäßig fortbilden.

(9) Kindertageseinrichtungen dürfen nur von pädagogischen Fachkräften geleitet werden, die über ausreichende Berufserfahrung und eine besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen.

(10) Bei Bedarf kann der Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Angebote der Jugendhilfe bereitstellen.

§ 11

Pädagogische Fachkräfte

Pädagogische Fachkraft ist, wer über einen der folgenden Berufsabschlüsse oder berufsqualifizierenden Abschlüsse verfügt:

1. staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
2. Diplompädagogin oder Diplompädagoge in einer für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen spezifischen Fachrichtung,
3. Diplomsozialpädagogin oder Diplomsozialpädagoge in einer für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen spezifischen Fachrichtung,
4. Teilanerkennung als Erzieherin oder Erzieher für den jeweiligen Teilbereich Krippe, Kindergarten oder Hort,
5. gleichwertige ausländische Abschlüsse.

§ 12

Fach- und Praxisberatung

(1) Die Aufgaben der Fach- und Praxisberatung dürfen nur von pädagogischen Fachkräften wahrgenommen werden, die über eine abgeschlossene fachbezogene Ausbildung an einer Hochschule oder über langjährige Erfahrung aufgrund einer Tätigkeit auf diesem Gebiet bei regelmäßiger beruflicher Fort- oder Weiterbildung verfügen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ausreichende Fortbildungs- und Beratungsangebote für die pädagogischen Fachkräfte bereitzustellen, soweit dies nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtung selbst geschieht.

§ 13

Träger von Kindertageseinrichtungen

Träger von Kindertageseinrichtungen können sein:

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
2. Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände und Ämter, denen die Aufgabe von den Gemeinden übertragen wurde,
3. selbstorganisierte Elterninitiativen (§ 25 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) und

4. andere Träger, welche die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen.

§ 14

Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 5 dieses Gesetzes sowie des § 80 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch fest, welcher Bedarf an Förderung unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten besteht. Sie haben sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten und unterstützen die Träger von Kindertageseinrichtungen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für je 1 200 belegte Plätze in Kindertageseinrichtungen eine Vollzeitkraft mit der Fach- und Praxisberatung zu betrauen, soweit diese Aufgabe nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtungen selbst wahrgenommen wird.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten und unterstützen die Personensorgeberechtigten und andere geeignete Personen, welche die Förderung von Kindern außerhalb einer Kindertageseinrichtung organisieren wollen oder bereits durchführen.

§ 15

Betriebserlaubnis und Tagespflegerlaubnis

(1) Für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und für die örtliche Prüfung, die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Tätigkeiten nach §§ 46 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 vermittelte Tagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl und die pädagogische Betreuung des Kindes gewährleistet sind.

§ 16

Leistungsverträge

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Verträge über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Leistungsverträge) nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. Mit den Leistungsverträgen werden die leistungsbezogenen Entgelte der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt. Kommt ein Leistungsvertrag nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in entsprechender Anwendung des § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 17

Grundsätze der Finanzierung

- (1) Die Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie in Tagespflege wird gemeinsam finanziert durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und die Eltern. Land und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Festbeträge an der Finanzierung. Den restlichen Finanzierungsbedarf tragen die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und die Eltern.
- (2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich durch nicht refinanzierbare Eigenanteile an den Kosten ihrer Einrichtungen beteiligen.
- (3) Soweit Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621).

§ 18

Finanzielle Beteiligung des Landes

- (1) Das Land beteiligt sich an den allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege. Es gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 2004 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 77 709 618 Euro. Dieser Gesamtbetrag der Zuweisungen steigt jährlich um zwei vom Hundert. Er wird auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der Anzahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Kinder, die in den jeweils letzten elf Jahren zuvor geboren worden sind, verteilt. Maßgeblich für die Anzahl der Kinder ist die vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erhobene Statistik nach Alter und Geschlecht in Mecklenburg-Vorpommern. Der Betrag nach Satz 1 wird in vier Teilbeträgen jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.
- (2) Ab dem Jahr 2005 stellt das Land jährlich zusätzlich einen Betrag von 7 000 000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel sollen zur Verbesserung der vorschulischen Bildung eingesetzt werden. Im Jahr 2004 wird ein anteiliger Betrag in Höhe von 2 300 000 Euro ausgereicht. Die Verwendung der Mittel wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 24 Abs. 2 bestimmt.
- (3) Das Land kann in besonderen Fällen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtkosten der Förderung nach diesem Gesetz für Kinder ausländischer Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 660, 780), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 6. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 360), nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans erstatten.
- (4) Das Land kann auf Antrag Modellvorhaben in Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans fördern.

§ 19

Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Die Landkreise leiten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ihnen nach § 18 Abs. 1 gewährten Landesanteile an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen weiter. Darüber hinaus gewähren sie aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 28,8 vom Hundert des auf sie jeweils entfallenden Landesanteils an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen.

(2) Für die kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt Absatz 1 entsprechend. § 20 bleibt unberührt.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den ihm nach § 18 Abs. 1 gewährten Landesanteil nur an solche Träger von Kindertageseinrichtungen weiterleiten, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren. Dies gilt nicht für Kindertageseinrichtungen mit weniger als fünf pädagogischen Fachkräften.

§ 20

Finanzielle Beteiligung der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts

Soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege nach § 2 nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Abs. 1 und 2 gedeckt wird, hat die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, diesen in Höhe von 50 vom Hundert zu tragen.

§ 21

Elternbeitrag

(1) Soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung und in Tagespflege nach § 2 nicht vom Land, dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Abs. 1 und 2 und der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen (Elternbeitrag).

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen legen gemeinsam mit der Gemeinde, in der die Förderung erfolgt, den Elternbeitrag je in Anspruch genommenen Platzes fest. Die Festlegungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Elternbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung sozialverträglich staffeln.

(3) Die Eltern haben diejenigen Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflege wählen, die nicht im Gebiet der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts oder in dem Amtsbezirk, zu dem diese Gemeinde gehört, liegt.

(4) Die Eltern tragen die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 4 Abs. 4 und während der Schulferien nach § 5 Satz 4 ergebenden Kosten.

(5) Verpflegungskosten tragen die Eltern, soweit diese nicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 6 zu übernehmen hat.

(6) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten abzüglich der häuslichen Ersparnis verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit finden § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 122 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechende Anwendung. Die Auszahlung der nach Satz 1 zu übernehmenden Elternbeiträge erfolgt an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Tagespflegeperson.

§ 22

Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Wählen Personensorgeberechtigte eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflege außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so gilt der im Leistungsvertrag für die gewählte Kindertageseinrichtung vereinbarte Anteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Entgelte auch für den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, jedoch begrenzt auf den durchschnittlich entstehenden Entgeltanteil im eigenen Zuständigkeitsbereich.

§ 23

Einholung von Auskünften zum Zweck der Haushalts- und Finanzplanung und zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes

(1) Die oberste Landesjugendbehörde kann bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden sowie den Einrichtungsträgern und Tagespflegepersonen zum Zweck der Haushalts- und Finanzplanung Auskünfte einholen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können bei den Gemeinden sowie den Einrichtungsträgern und Tagespflegepersonen zum Zwecke der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Förderung in ihrem Zuständigkeitsbereich Auskünfte einholen.

§ 24

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung für die Jahre ab 2005 den in § 18 Abs. 1 genannten Betrag anzupassen.

(2) Die Verwendung der Mittel und das Verfahren der Zuweisung des in § 18 Abs. 2 genannten Betrages wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

(3) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen nach § 11 Nr. 5 zu regeln.

(4) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung Inhalt, Ausgestaltung und Durchführung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zur zielgerichteten Vorbereitung auf die Schule nach § 1 Abs. 3 sowie die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Erreichung der Qualifikation nach § 10 Abs. 5 zu regeln.

(5) Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Inhalt, Ausgestaltung und Durchführung der Anleitung zur gesunden Lebensführung nach § 1 Abs. 4 zu regeln.

(6) Das Sozialministerium kann die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und das hierauf gerichtete Verfahren durch Rechtsverordnung regeln.

§ 25

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 treten am 1. September 2004 in Kraft.

(3) Am 1. Juli 2004 treten das Erste Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 19. Mai 1992 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 603), und die Betriebskostenlandesverordnung vom 29. Januar 2003 (GVOBl. M-V S. 104) außer Kraft.